

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

8/5/1985 ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE/9
Datum:	10. OKT. 1985
Verteilt	<i>11. OKT. 1985 Kreuz</i>

PrsG-4152

Bregenz, am 1. Okt. 1985

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 16. August 1985, Zl. IV-51.101/16-2/85

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 2:

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß der Rechtsträger einer Krankenanstalt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung der Anstalt als Ausbildungsstätte und auf Festsetzung der größtmöglichen Zahl der Ausbildungsstellen (§ 6 Abs. 9) hat.

Im § 6 Abs. 5 Z. 3 des Entwurfes ist vorgesehen, daß in den Krankenabteilungen neben dem Abteilungsleiter pro Ausbildungsstelle mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt sein muß. Diese Forderung erscheint im Hinblick auf die Verpflichtung des Abteilungsleiters

- 2 -

nach Abs. 10 sowie die finanziellen Auswirkungen für die Krankenanstaltenträger zu weitgehend. Es wäre sinnvoller, statt dessen sicherzustellen, daß während der Dienstzeit am Tage immer ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches in der Krankenabteilung anwesend ist.

Zu Art. I Z. 4:

Die vorgesehene Einschaltung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wird als zentralistisch und bürokratisch abgelehnt. Durch diese wird die Stellung des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung abgewertet und eine bis dahin mit der Angelegenheit nicht befaßte Stelle, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, dazu berufen - mit entsprechendem Arbeitsaufwand - zu prüfen, ob der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden soll. Es wird die Auffassung vertreten, daß einem allenfalls bestehenden Bedürfnis, bei einer positiven Berufungsentscheidung des Landeshauptmannes den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen, durch ein Berufungsrecht der Ärztekammer zu entsprechen wäre.

Zu Art. I Z. 16:

Im § 22 Abs. 5 des Entwurfes sollte die Z. 3 lauten: "3. Blutentnahme aus einer Vene,".

Zu Art. I Z. 20:

Zum § 32 Abs. 5 wird auf obige Äußerung zu Art. I Z. 4 verwiesen.

Zu Art. I Z. 27:

Die Möglichkeit der Einrichtung einer Ausbildungskommission wird begrüßt. In Vorarlberg gibt es bereits seit Jahren einen sogenannten Koordinationsausschuß für Fragen der ärztlichen Ausbildung. Nach den Erfahrungen mit diesem Ausschuß sollte aber jedenfalls die Entsendung eines rechtskundigen Beamten aus dem Bereich der Gesundheitsverwaltung ermöglicht werden.

- 3 -

Zu Art. I Z. 40:

Die im § 86 Abs. 7 vorgesehene Gewichtung der Stimmen der einzelnen Länderkammern entspricht nicht dem bundesstaatlichen Aufbau unseres Staatswesens. Zur Berücksichtigung ländерweiser Unterschiede sollte jeder Ärztekammer das gleiche Stimmrecht zukommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.